



# HESSISCHER LANDTAG

05. 06. 2023

## Kleine Anfrage

**Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 03.04.2023**

**Digitalisierungsprojekt für hessische Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragestellerin:

Am 24. März 2023 gab das Ministerium für Soziales und Integration bekannt, dass die Landesregierung für ein Projekt, welches gemeinsam mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege e. V. durchgeführt werden soll, insgesamt 650.000 € zur Verfügung stellt. Das Projekt zum Ausbau der Beratungsform des Blended Counseling soll bis Ende 2024 laufen und vom Institut für E-Beratung der Technischen Hochschule Nürnberg wissenschaftlich begleitet werden

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Unter welchen Kriterien erfolgte die Auswahl des Trägers?

Im Rahmen eines öffentlichen Förderaufrufs war lediglich der Bewerbungseingang der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. zu verzeichnen. Weitere Träger haben sich nicht beworben. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege ist jedoch im Rahmen der Projektförderung aufgefordert, alle durch das Land geförderten Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in das Projekt einzubinden.

Gemäß Förderaufruf kamen als Zuwendungsempfänger freie, kommunale und andere rechtsfähige Träger, auch im Verbund, in Betracht, die entsprechend der gesetzlichen Vorgaben anerkannte Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) unterhalten, im Rahmen des Rechnungswesens die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) beachten und die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten.

Frage 2. Unter welchen Kriterien erfolgte die Auswahl der wissenschaftlichen Begleitung?

Die Auswahl erfolgte seitens der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. als Fördernehmerin. Das Institut für E-Beratung der Technischen Hochschule Nürnberg ist auf dem Gebiet elektronisch vermittelter Kommunikation im psychosozialen Beratungsbereich tätig.

Frage 3. Welche Vorteile sieht die Landesregierung in den digitalen Beratungsformen, die durch das Blended Counseling ermöglicht werden?

Ziel des Projekts ist, möglichst flächendeckend „Blended Counseling“ in den hessischen Beratungsstellen einzuführen bzw. auszubauen. Das „Blended Counseling“ ist eine Beratungsmethode, die Präsenzberatung mit virtuellen Formaten (Video, Telefon, E-Mail, Chat) kombiniert. Dadurch wird ein niedrigschwelliger Zugang zur Beratung ermöglicht, beispielsweise für Mütter im ländlichen Raum, Schwangere, die liegen müssen, gehbeeinträchtigte Personen oder Personen, die eine Scheu empfinden, in eine Beratungsstelle zu gehen.

Frage 4. Welche Nachteile sieht die Landesregierung in den digitalen Beratungsformen, die durch das Blended Counseling ermöglicht werden?

Die Form dieser digitalen Beratungen hat sich während der Pandemiephase bewährt. Nachteile sind nicht erkennbar.

Frage 5. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass im Zuge der Digitalisierung keine soziale Exklusion stattfindet, da nicht alle Personengruppen einen umfassenden Zugang zu Hard- und Software haben?

Frage 6. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass im Zuge der Digitalisierung keine soziale Exklusion stattfindet, da nicht alle Personengruppen einen Rückzugsraum im privaten oder beruflichen Umfeld haben, um die Angebote der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung außerhalb der Räumlichkeiten von Trägern zu nutzen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die digitalen Beratungsformen sind eine Ergänzung zur Präsenzberatung vor Ort in den einzelnen Beratungsstellen und schließen diese nicht aus. Die Präsenzberatung wird auch weiterhin angeboten.

Frage 7. In welcher Art und Weise wird die Landesregierung über die geförderten Beratungsstellen, welche Blended Counseling anbieten, informieren?

Frage 8. Sind die digitalen Beratungsangebote in dem nach § 1 Abs. 3 HAGSchKG angekündigten Verzeichnis berücksichtigt bzw. eingeschlossen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Berücksichtigung der digitalen Beratungsangebote im Verzeichnis gemäß § 1 Abs. 3 HAGSchKG ist derzeit nicht möglich. Eine Berücksichtigung wird frühestens zum Ende des Projekts (Ende 2024) erfolgen können, wenn bekannt ist, welche Beratungsstellen am „Blended Counseling“ teilnehmen werden. Die Teilnahme hieran ist freiwillig.

Frage 9. Wann wird das Verzeichnis § 1 Abs. 3 HAGSchKG endlich veröffentlicht?

Die Veröffentlichung des Verzeichnisses ist aktuell in Arbeit.

Frage 10. In welcher Art und Weise sowie wann werden die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung durch das Institut für E-Beratung der Technischen Hochschule Nürnberg der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

Das Projekt wird erst Ende 2024 abgeschlossen sein. Der Zeitpunkt und die Form der Veröffentlichung ist demnach noch nicht festgelegt.

Wiesbaden, 30. Mai 2023

**Kai Klose**